

NEBENVERDIENSTGRENZEN 2012

Studenten/Familienbeihilfe

Zuverdienstgrenze im Kalenderjahr	€ 10.000,--
-----------------------------------	-------------

Erläuterungen:

- Seit dem 1.1.2001 gibt es keine monatliche Betrachtungsweise mehr. Vielmehr ist mit diesem Zeitpunkt eine sog. „Jahresdurchrechnung“ eingeführt worden.
- Informationen dazu auch unter der Internetseite www.wfj.gv.at!

Vorsicht!

Übersteigt das zu versteuernde Einkommen (= Bruttogehalt abzüglich Sozialversicherung) im Kalenderjahr die Zuverdienstgrenze, besteht für dieses Kalenderjahr kein Anspruch auf Familienbeihilfe und die bezogene Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag sind zurückzuzahlen.

Studenten/Stipendium

Tätigkeit	maximales Jahreseinkommen
selbständig oder gemischt	€ 8.000,--
rein unselbständige Tätigkeit	€ 8.000,--

Erläuterungen:

- Mit der Novelle zum Studienförderungsgesetz 2008 ist eine Neuerung der Zuverdienstgrenze in Kraft getreten. Man darf nunmehr während des Kalenderjahres neben dem Bezug von Studienbeihilfe (Studienzuschuss) einheitlich € 8.000,- verdienen, ohne dass es zu einer Kürzung der Beihilfe (Zuschuss) kommt.
- Das Gesamtjahreseinkommen ist das Bruttoeinkommen, reduziert um die Sozialversicherungsbeiträge, die Sonderausgaben und das Werbungskostenpauschale.
- Es wird nicht mehr zwischen selbständigen und unselbständigen Einkünften unterschieden.
- Siehe dazu auch unter www.stipendium.at !

Mütter/Väter/Kinderbetreuungsgeld

Zuverdienstgrenze bei pauschalem KBG	€ 16.200,-- oder 60 % des Einkommens lt. Einkommensteuerbescheid des Kalenderjahres vor Geburt des Kindes
Zuverdienstgrenze bei Ersatz des Erwerbseinkommens	€ 6.100,-- brutto

Erläuterungen:

- Jener Elternteil, der Kinderbetreuungsgeld (KBG) bezieht, darf jährlich dazuverdienen. Dabei wird das Einkommen des anderen Elternteils nicht berücksichtigt.
- Für unselbständig Erwerbstätige berechnet sich die Zuverdienstgrenzen auf folgende Weise: Die Summe aller Einkünfte während der Zeit des KBG-Bezugs (ohne

Sozialversicherungsbeiträge, ohne 13. und 14. Gehalt und ohne Wochengeld) wird durch die Anzahl der Monate dividiert, in denen KBG bezogen wird. Dieser Betrag wird um 30% erhöht und mit 12 multipliziert.

- Bei selbständig Erwerbstätigen werden für Geburten nach dem 31.12.2011 die während des Anspruchszeitraumes angefallenen Einkünfte um 30 % erhöht.
- Informationen dazu auch unter der Internetseite www.help.gv.at/8/080600_f.html#Zuverdienst!

Vorsicht!

Wird die Zuverdienstgrenze in einem Kalenderjahr überschritten, muss das Kinderbetreuungsgeld für dieses Kalenderjahr zur Gänze zurückbezahlt werden! Für Bezugszeiträume ab 1.1.2008 jedoch nur mehr in Höhe des Überschreibungsbetrages (Einschleifregelung).

Tipp!

Aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen liegt bei Unselbständigen (wenn von Jänner bis Dezember gearbeitet und KBG bezogen wird) die Zuverdienstgrenze bei ca. € 1.260 brutto pro Monat.

Ehegatten/Alleinverdienerabsetzbetrag

Familienstand	Zuverdienstgrenze im Kalenderjahr
Kinder	€ 6.000,--

Pensionisten

Pensionsart	Zuverdienstmöglichkeit
vorzeitige Alterspension	geringfügige Beschäftigung
Alterspension (Frauen: 60 J., Männer 65 J.)	unbeschränkt
Invalidityspension/Erwerbsunfähigkeitspension	unbeschränkt

geringfügige Beschäftigung	
täglich	€ 28,89
monatlich	€ 376,26

Vorsicht!

Verdient ein Alterspensionist (Frauen: 60 J., Männer 65 J.) über der Geringfügigkeitsgrenze, fallen Sozialversicherungsbeiträge an, die im Bereich der Pensionsversicherung ab 2004 zu einer Erhöhung der Pension führen.

Verdient ein Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitspensionist über der Geringfügigkeitsgrenze, kommt es zu Pensionskürzungen.

Arbeitslose

Sozialleistung	Zuverdienstmöglichkeit
Arbeitslosengeld	geringfügige Beschäftigung

Stand: Jänner 2012

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
 Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2330, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
 Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,
 Tirol Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 51450-1010

Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!